

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 25. September 2025	Nr. 69
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Ordnung für Zertifikatsangebote des Continuing Education Center (CEC Saar)
der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)
Vom 9. Juli 2025

622

Ordnung für Zertifikatsangebote des Continuing Education Center (CEC Saar) der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

Vom 09. Juli 2025

Der Senatsausschuss Lehre der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat aufgrund von § 13 Absatz 3 i.V.m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, Absatz 4 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S.1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) in seiner 70. Sitzung am 09. Juli 2025 folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Präsidiums hiermit verkündet wird.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeiten und Gebühren
- § 2 Zertifikatsprogramme
- § 3 Leitung bei Zertifikatsprogrammen / allgemeine Zuständigkeiten
- § 4 Microcredentials
- § 5 Abschlussurkunde/Abschlusszertifikate
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeiten und Gebühren

- (1) Diese Ordnung regelt die Einrichtung, die Organisation und Durchführung von Zertifikatsangeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung des CEC Saar an der htw saar. Hierunter fallen Zertifikatsprogramme und Microcredentials. Für Microcredentials gelten die besonderen Regelungen des § 4.
- (2) Für alle Zertifikatsangebote werden von den Teilnehmenden kostendeckende Gebühren verlangt. Die Pflicht zur Zahlung der Teilnehmendengebühren entsteht mit der Zulassung zum jeweiligen Zertifikat. Die Höhe der Gebühren werden im Gebührenverzeichnis gem. § 3 der Gebührenordnung für Studierende in postgradualen Studiengängen, Teilnehmerinnen/Teilnehmer an weiterbildenden Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen, Gasthörerinnen/Gasthörer und Seniorenstudierende vom 16.11.2011 (DBI. 5/2012)) der htw saar veröffentlicht.

§ 2

Zertifikatsprogramme

- (1) Zertifikatsprogramme, die von einer Fakultät getragen und vom CEC Saar organisiert werden, sind wissenschaftliche Weiterbildungsangebote gem. § 61 Abs. 1, S. 1 SHSG. Sie zielen im Sinne des Leitbilds der wissenschaftlichen Weiterbildung der htw saar auf die Qualifikation Berufstätiger in allen Kompetenzbereichen der htw saar ab.
- (2) Ein Zertifikatsprogramm besteht aus mehreren Modulen. Die jeweilige programmspezifische Ordnung kann eine wissenschaftliche Abschlussarbeit vorsehen. Es umfasst mindestens fünf und bis zu 60 ECTS. Zertifikatsprogramme können Kompetenzen auf Niveaustufe 4 bis 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) vermitteln. Die Niveaustufe muss in der jeweiligen Zertifikatsordnung benannt werden. Sie können interdisziplinär konzipiert sein und verknüpfen Grundlagen- und Spezialwissen mit Erfahrungswissen der Teilnehmenden.

- (3) Die Dauer und der Inhalt des Zertifikatsprogramms, Inhalt und Umfang der vorausgesetzten Berufserfahrung, Umfang von Praxisprojekten, Studien- und Prüfungsleistungen werden in den jeweiligen Zertifikatsordnungen des Programms festgelegt. Die Modulhalte sind im jeweiligen programmspezifischen Modulhandbuch geregelt. Ein Modul schließt mit der jeweils festgelegten Modulprüfung gem. Studienplan ab. Jedem Modul werden ECTS-Punkte auf Basis der Leistungspunktvergabe des European Credit Transfer Systems zugeordnet.
- (4) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung eines Zertifikatsprogramms wird von der wissenschaftlichen Leitung des Zertifikatsprogramms über das Dekanat beim Fakultätsrat beantragt. Ein Beschluss des Fakultätsrats wird dem Senatsausschuss Lehre zur Genehmigung vorgelegt. Bei Bestätigung des Beschlusses wird das Präsidium entsprechend über den Beschluss informiert.
- (5) In Zertifikatsprogrammen kann eine Anwesenheit vorgesehen werden. Wird die vorgesehene Anwesenheit nicht erfüllt und kann auf Grund dessen die abschließende Modulleistung nicht erbracht werden, erhalten die Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung über die Zeit der Anwesenheit.

§ 3

Leitung bei Zertifikatsprogrammen / allgemeine Zuständigkeiten

- (1) Das jeweilige Dekanat bestellt auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leitung des CEC durch Beschluss des Fakultätsrats einen/eine Professor/Professorin der htw saar zur wissenschaftlichen Leitung des Zertifikatprogramms, die oder der zuständig ist für:
 - a) die Ausgestaltung des Lehrangebots,
 - b) die Erfüllung der Lehr- und Prüfverpflichtungen,
 - c) die Erstellung von Modulbeschreibungen,
 - d) Gewinnung von Lehrpersonal
 - e) die Erstellung einer Studien- und Prüfungsordnung für das Zertifikat und deren Abstimmung mit der/dem Studiendekanin/Studiendekan der jeweiligen tragenden Fakultät,
 - f) die Sicherstellung einer angemessenen Betreuung der Teilnehmenden in Zusammenarbeit mit einer ggf. vorhandenen Programmleitung sowie dem CEC Saar,
 - g) die Durchführung und Überwachung der Prüfungsangelegenheiten.
- (2) Für die wissenschaftliche Leitung eines Zertifikatsprogramms kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekanats alternativ zu einer Professorin / einem Professor eine fachlich geeignete Person bestellen, die nicht der Hochschule angehören muss. Eine extern bestellte Leitung muss mindestens denselben akademischen Grad besitzen, welcher der Niveaustufe des jeweiligen Programms entspricht. Weiterhin muss eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung im jeweiligen Fachgebiet gegeben sein.
- (3) Zuständig für das Bewerbungsverfahren, die Immatrikulation und das Erfassen der Prüfungsergebnisse sind das Studierendensekretariat und das Prüfungsamt der htw saar in Zusammenarbeit mit dem CEC Saar. Die Betreuung der Teilnehmenden sowie die Veranstaltungs- und Prüfungsplanung obliegt dem CEC Saar.
- (4) Soweit ein Zertifikatsprogramm mit einem externen Kooperationspartner durchgeführt wird, kann dieser eine Programmleitung vorschlagen. Über die Annahme des Vorschlags entscheidet die wissenschaftliche Leitung des Zertifikats. Aufgabe der Programmleitung ist das Einbringen der Belange der Praxis in Inhalte und organisatorische Gestaltung des Zertifikatsangebots. Mit der Benennung einer Programmleitung erkennen die Kooperationspartner diese Zertifikats-Ordnung als verbindlich an. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner werden in einem Kooperationsvertrag und in den dazu gehörenden Projektvereinbarungen geregelt.

§ 4

Microcredentials

- (1) Microcredentials sind Weiterbildungsprogramme in Form von einzelnen Modulen mit einem Umfang von bis zu sechs ECTS-Punkten. ECTS-Punkte werden nur auf dem Ab-

schlusszertifikat ausgewiesen, wenn eine Prüfung stattfindet. Microcredentials werden vom CEC Saar ohne Beteiligung von Studierendensekretariat und Prüfungsamt dezentral verwaltet. Über die Einrichtung eines Microcredentials werden die Studiendekanate der jeweiligen Fakultät unterrichtet.

- (2) Von der wissenschaftlichen Leitung des CEC Saar ist ein/eine Professor/Professorin oder ein/eine wissenschaftlicher/wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterin oder einer/m Lehrkraft für besondere Aufgaben (LfbA) der htw saar als Modulverantwortliche/r zu benennen. Mit Zustimmung des Dekanats kann auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leitung des CEC Saar auch ein dafür fachlich qualifizierter Externer die Verantwortung für das Microcredential übernehmen. Er/Sie ist für den Inhalt und die zu vermittelnden Kompetenzen des Microcredentials verantwortlich.
- (3) Inhalt und Prüfungsmodus des Microcredentials werden in einer Modulbeschreibung spezifiziert, die von der wissenschaftlichen Leitung des CEC Saar freigegeben wird.
- (4) Über die Einrichtung und Aufhebung eines Microcredentials entscheidet die wissenschaftliche Leitung des CEC Saar.

§ 5

Abschlusszertifikat und Teilnahmebescheinigung

- (1) Teilnehmende eines Zertifikatsprogramms erhalten mit erfolgreichem Abschluss ein Abschlusszertifikat, in dem der Name des Zertifikats, das Niveau gemäß DQR, die Module, alle Prüfungsleistungen mit Bewertung und ECTS gemäß den programmspezifischen Zertifikatsordnungen aufgeführt werden. Sie werden von der/dem wissenschaftliche/r Leiter/in und der wissenschaftlichen Leitung des CEC Saar unterzeichnet und tragen das Datum der Unterzeichnung sowie das Siegel der htw saar.
- (2) Teilnehmende eines Microcredentials erhalten mit erfolgreichem Abschluss ein Abschlusszertifikat, in dem die Studienleistung/Prüfungsleistungen mit Bewertung und ECTS gemäß der Modulbeschreibung aufgeführt werden. Sie werden von der/dem wissenschaftliche/r Leiter/in und der wissenschaftlichen Leitung des CEC Saar unterzeichnet.
- (3) Teilnehmende an Zertifikatsprogrammen und Microcredentials, die nicht die vorgesehenen Leistungen erbringen, erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Diese wird von der/dem Programmverantwortlichen und der wissenschaftlichen Leitung des CEC Saar unterzeichnet.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach Aushang an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung über die Durchführung von Zertifikatsprogrammen des Instituts für wissenschaftliche Weiterbildung (IWW) der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) vom 01.04.2014 (Dienstbl., S. 646) außer Kraft

Saarbrücken, den 22. August 2025

gez.

Prof. Dr. rer. pol. Thomas Bousonville

Vizepräsident für Studium, Internationales und Nachhaltigkeit